



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Büro der Geschäftsleitung	Frau Rieckhoff

Az.: GL/0241

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	16.06.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Antrag von Die Linke zur Neufassung der Geschäftsordnung für die Legislaturperiode 2026 - 2032; hier: Änderungsantrag betreffend § 27 - Bürgerfragestunde bürgernäher und verbindlicher ausgestalten

Anlagen:

Antrag GeschO Gauting §27 Die Linke

Sachverhalt:

Auf beigefügten Antrag von Die Linke vom 07.06.2026 wird verwiesen.

Beschlussvorschlag gemäß Antrag von Die Linke vom 07.06.2026

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0043/XVI.WP und dem Antrag von Die Linke vom 07.06.2026.
2. Der Gemeinderat beschließt die nachstehende Neufassung des § 27 der Geschäftsordnung:

„§ 27 Bürgerfragestunde

Zu Beginn jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung, vor Eintritt in die Tagesordnung, ist eine Bürgerfragestunde durchzuführen.

- (1) Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Gauting sind im Rahmen der Bürgerfragestunde berechtigt, Fragen zu Angelegenheiten der Gemeinde zu stellen.

Die Fragen werden grundsätzlich durch den ersten Bürgermeister beantwortet. Auf Bitte der fragstellenden Personen oder nach Entscheidung des ersten Bürgermeisters kann eine ergänzende Beantwortung durch fachlich zuständige Referentinnen und Referenten oder Gemeinderatsmitglieder zugelassen werden, soweit keine rechtlichen oder tatsächlichen Gründe, insbesondere Datenschutz-, Persönlichkeits-, Geheimhaltungs- oder Nichtöffentlichkeitsgründe, entgegenstehen.

- (2) Bürgerinnen und Bürger können Fragen zur Bürgerfragestunde bis spätestens zwei Werktage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch bei der Gemeinde einreichen. Schriftlich oder elektronisch eingereichte Fragen sind in der Bürgerfragestunde vorrangig zu behandeln.

Fragen, die aus Zeitgründen in der Bürgerfragestunde nicht beantwortet werden können, sollen innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden. Die schriftliche Antwort ist der fragstellenden Person zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben, soweit keine rechtlichen Gründe entgegenstehen.

- (3) Beginn der bürgerfragestunde ist in der Regel um 19.00 Uhr die Bürgerfragestunde dauert grundsätzlich 15 Minuten.
Sind innerhalb dieser Zeit nicht alle Fragen behandelt, kann der Gemeinderat zu Beginn der Sitzung oder während der bürgerfragestunde ohne Aussprache beschließen, die Bürgerfragestunde in angemessenem Umfang fortzusetzen. Die Verlängerung kann in Schritten von bis zu 15 Minuten beschlossen werden. Der Eintritt in die Tagesordnung verschiebt sich entsprechend.
- (4) Die Redezeit wird auf drei Minuten pro fragestellender Person begrenzt. Rückfragen sind auf kurze Verständnisfragen oder unmittelbar anschließende Nachfragen zur gegebenen Antwort zu beschränken.
- (5) Die Bürgerfragestunde dient der Beantwortung von Fragen. Eine Beratung, Aussprache oder Diskussion im Sinne eines Tagesordnungspunktes findet nicht statt. Die Sitzungsleitung und Ordnungsbefugnis des ersten Bürgermeisters bleiben unberührt.“

Gauting, 12.06.2026

Unterschrift